Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Ferienangebote im Offenen Ganztag vom 05.02.2024

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Satzungszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an ihren Grundschulen außerunterrichtliche Angebote in den Ferien nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich an.
- (2) An dem Ferienangebot können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagsschule der Primarstufe teilnehmen.
- (3) Für die Teilnahme an dem Ferienangebot erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den Ferienangeboten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen der Ferienangebote selbstlos t\u00e4tig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ferienangebote d\u00fcrfen nur f\u00fcr Zwecke der Ferienangebote verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erh\u00e4lt keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ferienangebote fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfg hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 3

Angebote

- (1) Die Ferienangebote finden montags bis freitags, nicht aber an den gesetzlichen Feiertagen wie folgt statt:
 - in den vollständigen Osterferien.
 - in den ersten drei Wochen der Sommerferien.
 - in den vollständigen Herbstferien.

- (2) Das Ferienangebot kann wochenweise im unter Abs. 1 genannten Zeitraum in den jeweiligen Ferien gebucht werden.
- (3) Das konkrete Angebot ergibt sich aus dem Online veröffentlichten Programm der Ferienangebote auf der Homepage der Stadt Oberhausen.
- (4) Die Angebote finden an verschiedenen Schulstandorten ganztägig in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Angebote enthalten Ausflüge und ein tägliches Mittagessen.
- (5) Die Stadt Oberhausen behält sich vor, ein Ferienangebot bei Nichterreichen der durch die Stadt festgelegten Mindestteilnehmerzahl an einem Standort abzusagen und angemeldete Schülerinnen und Schüler auf andere Standorte zu verteilen. Eine Absage kann auch im Falle nicht vorhersehbarer Hindernisse (wie z.B. Streik, Unwetter) erfolgen. Die Absage erfolgt dann per E-Mai oder bei Bedarf telefonisch. Im Fall der Absage durch die Stadt Oberhausen wird der bereits gezahlte Beitrag anteilig erstattet.

§4

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zu den Ferienangeboten erfolgt über ein Anmeldeportal der Stadt Oberhausen.
 Das zu nutzende Anmeldeportal wird zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben.
- (2) Abmeldungen bzw. Stornierungen müssen in Textform an den Bereich 3-3/Schule per E-Mail an ferienangebote-ogs@oberhausen.de durch die Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat vor Beginn des Angebots erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags entfällt nur, wenn die Abmeldung fristgerecht bei der Stadt Oberhausen eingeht oder das Angebot seitens der Stadt Oberhausen abgesagt wird.

§5

Ausschluss

- (1) Teilnehmende können von der Teilnahme an den Ferienangeboten ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. sie sich selbst, andere Teilnehmende, die Betreuungskräfte oder andere gefährden, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhalten,
 - 2. der Gesundheitszustand der/des Teilnehmenden ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 - 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 treffen die Betreuungskräfte des jeweiligen Angebots in Abstimmung mit dem städtischen Bereich 3-3/Schule.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Beitrags besteht im Fall des Ausschlusses nicht.

Beitrag

- (1) Mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Ferienangebot entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Der zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beitrag wird mittels Beitragsbescheid erhoben, aus dem sich auch die Fälligkeit ergibt.
- (3) Für Beitragspflichtige, die Empfänger/-innen von Sozialleistungen gemäß SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, wird der jeweilige Beitrag auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (BuT-Berechtigung, MyCard-Nummer) vollständig ermäßigt.
- (4) Eine Betragsbefreiung kann auf Antrag in Härtefällen gewährt werden. Der Antrag hat per E-Mail über <u>ferienangebote-ogs@oberhausen.de</u> zu erfolgen.
- (5) Wird bereits für ein Kind, das im Haushalt der/des Beitragspflichtigen lebt, ein Elternbeitrag für ein Ferienangebot an die Stadt Oberhausen entrichtet, so wird der Beitrag nach dieser Satzung für weitere Kinder der/des Beitragspflichtigen im selben Haushalt, die gleichzeitig an dem Ferienangebot der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, um 50 % ermäßigt.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.02.2024 in Kraft.

Anlage:

Elternbeitragstabelle

Ferienangebot	Tage insg.	Betrag pro Woche
Osterferien	8 in 2	55,00 € (inkl. Ausflüge und
	Wochen	Mittagessen)
Sommerferien	15 in drei	65,00 € (inkl. Ausflüge und
	Wochen	Mittagessen)
Herbstferien	10 in zwei	65,00 € (inkl. Ausflüge
	Wochen	und Mittagessen)